

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/5263 –**

Entwurf eines Gesetzes für Tariftreueerklärungen

A. Problem

Nach § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB dürfen bei der Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber andere Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Der Bundesgerichtshof erachtet diese Norm nicht als ausreichende bundesrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers, bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge eine Tariftreueerklärung zu fordern. Er hat deshalb in einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit der Berliner Tariftreueverordnung die Frage der Gültigkeit des Berliner Vergabegesetzes mit Beschluss vom 18. Januar 2000 nach Artikel 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der dadurch ausgelösten Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit von Landesgesetzen auf der Grundlage des § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB muss mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge und zur Erhaltung heimischer Arbeitsplätze am Bau die Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Forderung einer Tariftreueerklärung unverzüglich klargestellt werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5263 – abzulehnen.

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber
Vorsitzender

Hartmut Schauerte
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Hartmut Schauerte

I.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/5263 – wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Januar 2002 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II.

Nach § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB dürfen bei der Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber andere Anforderungen als Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Der Bundesgerichtshof erachtet diese Norm nicht als ausreichende bundesrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers, bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge eine Tariftreuerklärung zu fordern. Er hat deshalb in einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit der Berliner Tariftreuerklärung die Frage der Gültigkeit des Berliner Vergabegesetzes mit Beschluss vom 18. Januar 2000 nach Artikel 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der dadurch ausgelösten Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit von Landesgesetzen auf der Grundlage des § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB muss mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge und zur Erhaltung heimischer Arbeitsplätze am Bau die Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Forderung einer Tariftreuerklärung unverzüglich klargestellt werden.

Daher soll durch einen neuen § 5a TVG die bereits in § 97 Abs. 4 2. Halbsatz GWB bestehende Ermächtigung des Landesgesetzgebers klargestellt werden. Danach kann er bestimmen, dass Bauaufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistungen nach den jeweils am Ort der Auftragsausführung geltenden Tarifverträgen zu entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen. Einzuhalten sind nicht nur tarifliche

Bestimmungen über die Vergütung, sondern auch über sonstige den Wettbewerb am Bau maßgeblich beeinflussende Arbeitsbedingungen wie beispielsweise Arbeitszeit und soziale Leistungen.

Die Begriffe Bauaufträge und öffentliche Auftraggeber sind durch Verweisungen auf das GWB definiert.

Für die Forderung nach Abgabe einer Tariftreuerklärung müssen die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen (§ 5 TVG) nicht vorliegen.

Durch den Vorrang von Landesvergabegesetzen vor den Bestimmungen der §§ 19 und 20 GWB wird bestimmt, dass eine Tariftreuerklärung auch bei marktbeherrschender Position der öffentlichen Auftraggeberseite gefordert werden kann.

III.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 83. Sitzung am 24. April 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 24. April 2002 beraten.

Er beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfes – Drucksache 14/5263 – zu empfehlen.

Berlin, den 24. April 2002

Hartmut Schauerte
Berichterstatter

